

Zum Arzttarif (§ 43 Abs 1 Z 1 lit d und lit e GebAG) – keine Parteistellung des bedingt zu Entlassenden im Gebührenbestimmungsverfahren (§ 40 Abs 1 GebAG)

1. Das Verfahren über die bedingte Entlassung kennt keine Kostenersatzpflicht. Dem Strafgefangenen fehlt die Rechtsmittellegitimation im Gebührenbestimmungsverfahren (§ 40 Abs 1 Z 2 GebAG), weil sich das Verfahren nicht gegen eine Person richtet.
2. Der gerichtliche Auftrag, eine „Wohlverhaltensprognose“ zu erstellen, enthält nur eine Fragestellung. Sie betrifft eine schwierige Beurteilung im Bereich der forensischen Psychiatrie, doch bedarf es zu ihrer Lösung nicht regelmäßig außergewöhnlicher Kenntnisse. Das Heranziehen der gängigen Lehrmeinungen zur Begründung des Gutachtens kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden und wirkt nicht honorarsteigernd. Auch ist nicht ersichtlich, welche spezifischen Schwierigkeiten sich aus dem Aktenumfang für die gutachterliche Fragestellung hier ergeben haben sollen.
3. Das Gutachten war daher nach der ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichts nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d GebAG (mit 116,20 Euro) zu honorieren.

OLG Graz vom 18. September 2008, 11 Bs 380/08b

Im Verfahren über die bedingte Entlassung des X. Y. zu 3 BE 528/07g des Landesgerichtes für Strafsachen Graz, wurde Dr. N. N. zum Sachverständigen bestellt und beauftragt, „ein gerichtspsychiatrisches Sachverständigen-gutachten zur Wohlverhaltensprognose“ den erwähnten Strafgefangenen betreffend zu erstellen.

Nach Verfertigung seiner Expertise legte der bestellte Sachverständige eine Honorarnote über 555,30 Euro, beinhaltend neben hier nicht interessierenden Posten auch einen Mühewaltungsgebühr nach § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG von 195,40 Euro. Zu dieser äußerte sich die Revisorin beim Landesgericht für Strafsachen Graz ablehnend; sie hält eine Honorierung nach lit d leg cit, also mit 116,20 Euro, für angemessen. Dem entgegnete der Sachverständige – der die Revisorin unqualifiziert angriff – wiederum, dass eine mehrschichtige Fragestellung vorlag, die die Bemessung der Gebühren, wie von ihm verzeichnet, sachgerecht erscheinen lasse.

Mit dem angefochtenen Beschluss bestimmte das Erstgericht die Gebühren antragsgemäß.

Dagegen richten sich die Beschwerden des Strafgefangenen sowie der Revisorin.

Zur Beschwerde des X. Y.:

Das Verfahren über die bedingte Entlassung kennt keine Kostenersatzpflicht (*Lendl* in WK StPO, § 381 Rz 39 mwN). Es richtet sich nicht gegen eine Person (vgl § 40 Abs 1 Z 2 GebAG). Dementsprechend fehlt dem Strafgefangenen hier die Rechtsmittellegitimation, was zur Zurückweisung seiner Beschwerde führen musste.

Zur Beschwerde der Revisorin:

Das Erstgericht zitierte zutreffend die Bestimmung des § 43 Abs 1 Z 1 lit e GebAG, sowie Teile der zu 9 Bs 66/08m des Oberlandesgerichtes Graz erfolgten Ausführungen. Dabei übersieht es aber, dass dieser Entscheidung tatsächlich mehrere Fragestellungen zugrunde lagen, deren Honorierung auch jeweils gesondert geltend gemacht hätte werden können (nach § 43 Abs 1 Z 1 lit d iVm § 49 Abs 3 Z 2 lit b GebAG). (Nur) ihre gemeinsame Behandlung rechtfertigte die Zuerkennung des höheren Ansatzes.

Im vorliegenden Fall bezog sich der Gutachtensauftrag ausschließlich auf eine Fragestellung. Zu dieser wird nicht bezweifelt, dass sie eine der schwierigsten Beurteilungen im Bereich der forensischen Psychiatrie betraf, jedoch bedarf es zu ihrer Lösung nicht regelmäßig außergewöhnlicher Kenntnisse für einen psychiatrischen Sachverständigen. Solche sind nur in besonderen Fällen, die dann auch entsprechend zu honorieren sind, vonnöten. Vorliegend kann damit zwar eine besonders zeitaufwendige körperliche Untersuchung und die eingehende Begründung des Gutachtens bejaht werden, nicht jedoch das Vorliegen einer außergewöhnlichen Leistung eines Sachverständigen der Psychiatrie, welche einzelfallbezogen zu beurteilen ist (vgl hierzu bereits 11 Bs 294/07d): Dass zur Begründung des Gutachtens die gängigen Lehrmeinungen herangezogen wurden, kann als selbstverständlich vorausgesetzt werden und wirkt nicht honorarsteigernd. Ferner ist nicht ersichtlich, welche spezifischen Schwierigkeiten sich aus dem Aktenumfang für die gutachterliche Fragestellung hier ergeben haben sollen. Insgesamt kann letztlich das gutachterliche Ergebnis dahin zusammengefasst werden, dass beim Strafgefangenen eine dissoziale Persönlichkeitsstörung mit Labilität vorliegt, für deren Erkennen in concreto nicht ersichtlich ist, worin eine außergewöhnliche Leistung für den Sachverständigen bestanden haben soll. Seine Gebühr war daher im in Rede stehenden Bereich entsprechend der Beschwerde der Revisorin und der von dieser zutreffend zitierten mittlerweile ständigen Rechtsprechung des Beschwerdegerichtes nur nach der lit d des § 43 Abs 1 Z 1 GebAG zu bestimmen, was gegenüber der Erstentscheidung einen Abschlag von 79,20 Euro bedingt.

Anmerkung:

Vergleiche dazu meine ausführliche Anmerkung zu den vorstehend abgedruckten Entscheidungen zur Kumulierung beim Arzttarif.

Harald Kramer